

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2014

Nr. 2014/836

Spezielle Förderung 2014–2018; Umsetzung gemäss Schlussbericht Gesamtprojekt Schulversuch 2011–2014

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Am 16. Mai 2007 hat der Kantonsrat mit den §§ 36 ff. Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ die rechtliche Grundlage geschaffen, damit Schüler und Schülerinnen mittels Massnahmen der Speziellen Förderung unterstützt werden können, wenn für sie der Unterricht in der Regelklasse nicht ausreichend ist (KRB Nr. RG 051/2007 vom 16.5.2007). Als Angebote der Speziellen Förderung stehen die Begabungsförderung, die schulische Heilpädagogik, die Logopädie, die Psychomotorik, der Deutschunterricht als Zweitsprache, die Frühfremdsprachen für Zugezogene und der Unterricht in einer regionalen Kleinklasse zur Verfügung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1250 vom 30. Juni 2009 auf den 1. August 2011 festgelegt.

Die Ausführungsbestimmungen der Speziellen Förderung wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1639 vom 14. September 2010 in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970²⁾ festgelegt. Der Kantonsrat hat am 15. Dezember 2010 diese Verordnungsänderung mit dem Veto belegt (KRB Nr. VET 158/2010) und somit der Speziellen Förderung die Umsetzungsgrundlage entzogen. Das Parlament wollte allerdings an seiner 2007 beschlossenen Einführung der Speziellen Förderung (§§ 36 ff. VSG) festhalten. Umstritten waren die Eckwerte der Umsetzung. Vor der definitiven Einführung sollten die Ausgestaltung der Angebote, die Finanzierung generell, die Finanzierung der Logopädie, das Konzept der regionalen Kleinklasse sowie die Zuständigkeiten geklärt werden.

1.2 Schulversuch Spezielle Förderung 2011–2014

Gestützt auf § 79^{bis} VSG, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 der „Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011–2014“ eingerichtet. Im Schulversuch sollten gesicherte Informationen erarbeitet, vereinfachende Umsetzungsvarianten geprüft sowie die Erkenntnis breiter abgestützt werden, dass mit der Speziellen Förderung den Anforderungen an den Schulalltag begegnet werden kann.

Für die Dauer des Schulversuchs wurde eine Projektorganisation eingesetzt, bestehend aus dem strategischen Leitorgan als politischem Steuerungsorgan, der Projektgruppe und drei Teilprojekten (Konzeptarbeiten, Ressourcenausgleich und Begleitung Umsetzung Schulversuch). In den Projektorganen waren vertreten: der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), das Departement des Innern (Ddl) sowie das Departement für Bildung und Kultur (DBK). Die externe wissenschaftliche Evaluation wurde an die Firma Interface Luzern in

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vergeben. Die Projektleitung wurde von Prof. Agnès Fritze, Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz, wahrgenommen.

1.3 Schlussbericht Gesamtprojekt Schulversuch Spezielle Förderung 2011–2014

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2013/871 vom 21. Mai 2013 die Ergebnisse und die Empfehlungen (in Form des Schlussberichts vom 7.5.2013) aus dem Schulversuch Spezielle Förderung 2011–2014 zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen festgelegt. Als nächste Schritte waren die Anpassung des VSG, der VV VSG und das Erstellen je eines Leitfadens Spezielle Förderung und Sonderpädagogik vorgesehen. Damit sollten die notwendigen Umsetzungsgrundlagen für die definitive Einführung auf das Schuljahr 2014/2015 zur Verfügung stehen.

Der Schlussbericht Gesamtprojekt zeigt auf, was sich bewährt hat und was noch zu verbessern ist.

Die Haupteckdaten des Schlussberichts waren:

- Die Spezielle Förderung schafft günstigere Lernvoraussetzungen für die Schüler und Schülerinnen. Sie ermöglicht die Auseinandersetzung mit gemeinsamen Themen und schafft damit eine gemeinsame Lebenswelt. Davon profitieren Begabte wie kognitiv Schwache. Das heilpädagogische Know-how wird breiter eingesetzt.
- Für Schüler und Schülerinnen mit schweren Verhaltensstörungen sind regionale Kleinklassen – so wie bereits geplant – umzusetzen.
- Die Spezielle Förderung und das Einsetzen der Mittel findet Akzeptanz bei den Beteiligten.
- Für die Spezielle Förderung steht den Schulträgern ein Lektionenpool (kollektive Mittelzuteilung) mit einer Bandbreite zur Verfügung. Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet über den Umfang des Lektionenpools innerhalb der Bandbreite. Der Kanton subventioniert die Lektionen.
- In den Abläufen braucht es eine Reduktion der Komplexität.
- Der Gestaltungsraum der Schulträger soll erhöht werden. Der Kanton gibt den kantonalen Rahmen vor.

1.4 Umsetzungsvorschläge, gestützt auf die im Schulversuch gewonnenen Erkenntnisse

Die Rahmenbedingungen für die Angebote der Speziellen Förderung wurden in der genannten Projektorganisation gemeinsam erarbeitet.

Die wichtigsten Punkte für die Umsetzung sind:

- Die Komplexität wurde reduziert. Die Abläufe und Förderstufen wurden vereinfacht, die Angebote konzeptionell ausgearbeitet, die Verantwortlichkeiten von Kanton und Gemeinden geklärt und eine Grundlage für die Zusammenarbeit der Unterrichtenden im Berufsumfeld geschaffen.
- Die notwendigen Mittel für den Lektionenpool konnten auf Grund der Erfahrungen festgelegt und für den Kindergarten und die Primarschule moderat erhöht werden. Die Finanzierung der Angebote konnte geklärt werden.

- Auf die Angebotsausweitung im Rahmen des Lektionenpools für die Bereiche Begabungsförderung und Psychomotorik wird im Rahmen des Massnahmenpakets 2014 verzichtet (gemäss RRB Nr. 2013/871).
- Das Angebot der regionalen Kleinklassen, das kantonal für Schüler und Schülerinnen mit manifesten Verhaltensstörungen zur Verfügung gestellt wird, ist gemäss entwickeltem Konzept (Anhang zum Schlussbericht) ab Schuljahr 2014/2015 aufzubauen.
- Der Schulversuch Spezielle Förderung 2011–2014 endet per 31. Juli 2014. Für Schulen mit altrechtlichen Kleinklassen soll für die Führung von solchen eine Übergangsfrist von drei Jahren, das heisst bis 31. Juli 2017, gewährt werden (gemäss RRB Nr. 2013/871).

1.5 Dringlicher Auftrag überparteilich: Wahlmöglichkeiten für die Gemeinden bei der Speziellen Förderung

Der Kantonsrat hat am 18. Dezember 2013 den dringlichen Auftrag überparteilich: Wahlmöglichkeiten für die Gemeinden bei der Speziellen Förderung (SF) (6.11.2013) mit abgeändertem Wortlaut erheblich erklärt (KRB Nr. AD 195/2013). Der Regierungsrat wurde damit „beauftragt, den Schulversuch Spezielle Förderung nach den Umsetzungsregeln des Schlussberichtes Gesamtprojekt vom 7. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/871 vom 21. Mai 2013) mit kollektiver Mittelzuteilung (Pensenpool) um vier Jahre zu verlängern. Dabei ist den Schulträgern eine Wahlmöglichkeit zur organisatorischen Ausgestaltung zu gewähren wie Schulinseln, Klassen für besondere Förderung und Sek K“.

Für das weitere Vorgehen heisst dies:

- Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Schulversuch 2011–2014 sind im Schlussbericht Gesamtprojekt vom 7. Mai 2013 beschrieben. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2013/871 vom 21. Mai 2013 davon Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen bestimmt. Für die Spezielle Förderung 2014–2018 gelten die in diesen Dokumenten festgelegten Rahmenbedingungen.
- Der Leitfaden Spezielle Förderung, als Produkt aus dem Schulversuch 2011–2014, beschreibt den kantonalen Rahmen. Er wurde Ende November 2013 den kommunalen Aufsichtsbehörden und den Schulleitungen verschickt und an regionalen Austauschtreffen zwischen dem Volksschulamt und Schulleitungen wie auch mit Förderlehrpersonen mit Koordinationsfunktion besprochen.
- Die Spezielle Förderung wird mit kollektiver Mittelzuteilung gespiesen. Der Lektionenpool beträgt pro 100 Schüler und Schülerinnen für die Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule 20 bis 27 Lektionen, für die Sekundarstufe I mit Sek B und Sek E 15 bis 25 Lektionen.
- Es gelten die im Leitfaden Spezielle Förderung beschriebenen Rahmenbedingungen und Abläufe. Die Schulträger haben Wahlmöglichkeiten in der organisatorischen Ausgestaltung. Damit können Formen entwickelt werden, die auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnitten sind. Es besteht nicht die Systemwahl (ob integrativ oder separativ), denn es gilt der Grundsatz der Schule für alle.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

§ 79^{bis} VSG erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Spezielle Förderung so umzusetzen, wie es der Kantonsrat mit erheblich erklärtem Auftrag vom 18. Dezember 2013 (vgl. Ziff. 1.5) verlangt.

Mit dem Leitfaden Spezielle Förderung ist im Kanton Solothurn der Rahmen der Speziellen Förderung beschrieben. Für die Spezielle Förderung 2014–2018 können auch ausserkantonale, ergänzende Impulse aufgenommen werden, zum Beispiel aus dem Berner Modell. Das Berner Modell ist vor allem hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung ein mögliches Vorbild.

Als Grundlagen für die Spezielle Förderung 2014–2018 stehen zur Verfügung:

- Der Leitfaden Spezielle Förderung vom November 2013 (§§ 36 ff. VSG) beschreibt den kantonalen Rahmen (= das Was): die Systematik (Schule für alle, Verständnis der Speziellen Förderung, Zielgruppen und Angebote), die Umsetzung (Organisation und Zuständigkeiten, Finanzierung) und die Abläufe (Ablaufschemen).
- Der Aufbau der regionalen Kleinklassen als Angebot der Speziellen Förderung kann ab Schuljahr 2014/2015 erfolgen. Die Erfahrungen mit der Pilotklasse im Bezirk Thal fliessen in die Ausgestaltung ein; massgebend ist das kantonale Konzept.
- Die Schulträger können in einer schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung die konkrete Ausgestaltung (= das Wie) festlegen.
- Dazu ergänzend ist der Leitfaden Sonderpädagogik (§§ 37 ff. VSG) im Januar 2014 veröffentlicht worden. Er beschreibt für die Sonderpädagogik die Systematik, die Umsetzung und die Abläufe. Im Rahmen der integrativen sonderpädagogischen Massnahmen sind die Schnittstellen zur Regelschule definiert.

2.2 Eckwerte für die Spezielle Förderung 2014–2018

2.2.1 Kollektive Mittelzuteilung (Lektionenpool)

Es gelten die Umsetzungserkenntnisse gemäss Schlussbericht Gesamtprojekt mit der kollektiven Mittelzuteilung, wie sie im kantonalen Leitfaden Spezielle Förderung beschrieben sind. Die Mittelzuteilung erfolgt kollektiv mittels Lektionen- bzw. Pensenpool. Der Schulträger teilt mit der Pensenmeldung im Mai/Juni mit, wie hoch innerhalb der Bandbreite der Lektionenpool im darauf folgenden Schuljahr sein wird. Der Entscheid liegt bei der kommunalen Aufsichtsbehörde.

Sollten in der Periode 2014–2018 Schulträger ihre altrechtlichen Kleinklassen weiterführen, dann erfolgt ab Schuljahr 2015/2016 auch für diese Schulträger die Mittelzuteilung kollektiv.

2.2.2 Wahlmöglichkeit zur organisatorischen Ausgestaltung

Der Gestaltungsraum der Schulträger betrifft nicht die gesetzlich vorgegebene Systemwahl, sondern beinhaltet Wahlmöglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung. Was ist darunter zu verstehen? Es besteht Gestaltungsspielraum innerhalb des Systems einer Schule für alle mit der kollektiven Mittelzuteilung. Möglich sind temporäre Massnahmen mit der starken Anbindung an die Regelklasse, mit einer regelmässigen Standortbestimmung und Überprüfung der

Massnahme. Als Beispiele sind im dringlichen Auftrag die Schulinseln, die Klassen für besondere Förderung und die Sek K genannt.

Die Entscheidung für die organisatorische Ausgestaltung liegt bei der kommunalen Aufsichtsbehörde, die Umsetzung bei der Schulleitung zusammen mit den Unterrichtenden. Die Art der Umsetzung wird in der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung beschrieben.

2.2.2.1 Schulinsel

- Eine Schulinsel ist ein pädagogisch betreuter Ort für Schüler und Schülerinnen, die kurzfristig nicht bereit oder nicht willens sind, dem Unterricht im Klassenverband zu folgen.
- Die Schulinsel hat das Ziel, gemeinsam mit dem Schüler bzw. der Schülerin Verhaltensweisen zu finden und zu üben, damit er bzw. sie selbst und die Klasse nicht mehr so belastet sind.
- Der Aufenthalt einer Schülerin bzw. eines Schülers in einer Schulinsel kann von einer Lektion pro Woche bis maximal zwölf Wochen (Vollzeit) dauern.

2.2.2.2 Klasse für besondere Förderung

- Im Zentrum steht das präventive Wirken, unter anderem durch differenziertes Wahrnehmen der Schüler und Schülerinnen, und das Erfassen von besonderem Förderbedarf.
- Schüler und Schülerinnen können zeitlich definiert einer Klasse für besondere Förderung zugeteilt werden, falls sie in einer Regelklasse nicht adäquat unterrichtet werden können. Ziel ist die Reintegration in die Regelklasse bzw. die berufliche Integration. Die Schüler und Schülerinnen haben die Förderstufe A durchlaufen und können in einem oder in mehreren Fächern mit individuellen Lernzielen gemäss Förderstufe B unterrichtet werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Regelklassen und den Klassen für besondere Förderung ist sicherzustellen.

2.2.2.3 Sek K

- Darunter sind die bisherigen altrechtlichen Kleinklassen der Sekundarstufe I zu verstehen.

2.2.3 Zeitliche Staffelung für die Subventionierung der Unterrichtspensen

Die Spezielle Förderung 2014–2018 kennt von der Mittelzusprechung her zwei Phasen:

- Schuljahr 2014/2015
Zum Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses zum dringlichen Auftrag war der Pensenplanungsprozess für das Schuljahr 2014/2015 abgeschlossen, die Subventionierung der Pensen bereits zugesagt. Im Sinne der Planungssicherheit können die Schulträger mit dieser Bemessung der Pensen weiterarbeiten. Sollten Schulträger auf Grund der neuen Ausgangslage Änderungen ins Auge fassen, dann besprechen sie diese mit dem Volksschulamt.
- Schuljahre 2015–2018
Für die Schuljahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 erfolgt die Mittelzuteilung kol-

lektiv mit dem Lektionenpool pro 100 Schüler und Schülerinnen. Für die schulische Heilpädagogik beträgt die Bandbreite des Lektionenpools für den Kindergarten und die Primarschule 20 bis 27 Lektionen, für die Anforderungsniveaus Sek B und Sek E sind es 15 bis 25 Lektionen. Für die Logopädie beträgt die Bandbreite des Lektionenpools für den Kindergarten und die Primarschule 0 bis 6 Lektionen. Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet über den konkreten Umfang des Lektionenpools. Entscheiden sich Schulträger in der Periode 2014–2018 für die Weiterführung von altrechtlichen Kleinklassen, gilt gleichwohl die kollektive Mittelzuteilung.

2.3 Fragestellungen für die Spezielle Förderung 2014–2018

Die vier Jahre bieten die Möglichkeit für die weitere Auseinandersetzung mit der Speziellen Förderung, für die fachliche Bearbeitung wie auch für die Einbettung in den Alltag und die Weiterentwicklung. Dabei wird nicht die Evaluation für eine Systemwahl mit anschliessender möglicher Revision der §§ 36 ff. VSG vorgenommen, sondern es sind die im Folgenden umschriebenen Themen zu bearbeiten:

2.3.1 Kollektive Mittelzuteilung

Erfahrungen mit der kollektiven Mittelzuteilung sind im Schulversuch 2011–2014 in den Versuchsschulen wie auch in allen Schulträgern mit der Heilpädagogik im Kindergarten gewonnen worden. Die Art der Mittelzuteilung war unbestritten; über die Höhe des Lektionenpools gab es im Rahmen der externen Evaluation unterschiedliche Einschätzungen seitens der Schulleitungen und der Lehrpersonen. Die aktuell festgelegte Bandbreite entspricht dem Konsens der im Schulversuch 2011–2014 beteiligten Partner und Partnerinnen.

Die Fragestellungen lauten:

- Wie entwickelt sich der Lektionenpool für die schulische Heilpädagogik und für die Logopädie?
- Wie wird die Gemeindeautonomie mit der Inanspruchnahme der Bandbreite genutzt für den Kindergarten, die Primarschule und für die Sekundarstufe I?
- Für welche Förderstufen bzw. Massnahmen werden die Mittel eingesetzt?

2.3.2 Regionale Kleinklassen

Der Aufbau der regionalen Kleinklassen erfolgt ab dem Schuljahr 2014/2015 grundsätzlich gemäss dem im Anhang zum Schlussbericht Gesamtprojekt vom 7. Mai 2013 beschriebenen Konzept. Die regionalen Kleinklassen sind ein Angebot der Speziellen Förderung. Sie werden vom Kanton geführt und sind den kantonalen heilpädagogischen Sonderschulen angegliedert.

Die Fragestellungen lauten:

- Wie entwickelt sich der Aufbau der regionalen Kleinklassen? Wie sieht die regionale Verteilung aus?
- Wie bewährt sich das kantonale Konzept regionale Kleinklassen in der Umsetzung? Welche regionalen Besonderheiten gibt es? Braucht es weiteren Freiraum seitens des Konzepts?
- Welches sind die Indikationen für die Zuweisung in die regionale Kleinklasse?

- Wie entwickelt sich die Verweildauer der Schüler und Schülerinnen in der regionalen Kleinklasse?
- Wie viele Schüler und Schülerinnen können reintegriert werden? Wie viele können nicht reintegriert werden, was für Anschlusslösungen haben sie?
- Wie entwickeln sich die Kosten für die regionalen Kleinklassen? Was für ein Nutzen entsteht daraus?

2.3.3 Pädagogische Anliegen

Die Einschätzung der Beteiligten spielt eine wichtige Rolle.

Die Fragestellungen lauten:

- Wie beeinflusst die Spezielle Förderung das Lehr- und Lernklima?
- Welche Auswirkungen hat die Spezielle Förderung auf die mögliche Stigmatisierung von Kindern?
- Werden Forschungsergebnisse bestätigt, dass Bildungssysteme mit integrierenden Schulmodellen auf der Sekundarstufe I schulisch schwächeren Jugendlichen den Übertritt in die Sekundarstufe II erleichtern?

2.3.4 Organisatorische Wahlfreiheiten

Die Schulträger haben organisatorische Wahlfreiheiten in der Umsetzung der Speziellen Förderung.

Die Fragestellungen lauten:

- Was für organisatorische Formen entwickeln die Schulträger? Für welche Schüler und Schülerinnen sind sie geeignet?
- Welche Schüler und Schülerinnen werden in den schuleigenen Formen unterrichtet?
- Wie sind die Erfahrungen?
- Gibt es Unterschiede für den Kindergarten, die Primarschule und für die Sekundarstufe I? Wie sehen sie aus?

2.4 Organisation der Speziellen Förderung 2014–2018

Die Spezielle Förderung wird im Rahmen der Regelstrukturen organisiert. Die Beteiligten kommen direkt miteinander ins Gespräch. Die Leitung obliegt dem Volksschulamt.

Bei der Speziellen Förderung 2014–2018 geht es auch darum, direkte Begegnungen der Unterrichtenden, der Schulleitungen, der kommunalen Aufsichtsbehörden sowie der Politiker und Politikerinnen zu ermöglichen. Es werden einerseits Einzelpersonen angesprochen, andererseits die entsprechenden Verbände (LSO, VSL SO und VSEG) wie auch die Fraktionen des Kantonsrats. Im Austausch werden die Ergebnisse und Erkenntnisse im Sinn von Good practice wie auch zu den genannten Fragestellungen präsentiert und diskutiert. Dieser Zielsetzung dienen verschiedene Gefässe wie jährliche Fachtagungen mit Referat und Workshops, kontinuierliche und ergänzend dazu auch situativ eingesetzte Arbeitsgruppen im Sinn von Koordinationsgruppen für die Frage-

stellungen, bedarfsweise Expertisen mit einer externen Sicht sowie Veranstaltungen mit Informationscharakter.

Im Frühling 2017 veröffentlicht das Volksschulamt einen Schlussbericht zu den Fragestellungen (vgl. Ziff. 2.3) und Erkenntnissen aus der Speziellen Förderung. Dieser Schlussbericht wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden (LSO, VSEG und VSL SO) erarbeitet.

2.5 Rechtliche Anpassungen

Auch mit der Errichtung der Speziellen Förderung 2014–2018 sind die Anpassungen der rechtlichen Grundlagen, die die Erkenntnisse aus dem Schulversuch Spezielle Förderung 2011–2014 notwendig machten (Finanzierung und regionale Kleinklassen), vorzunehmen. Die Änderungen erfolgen in separaten Beschlüssen.

Die Anpassung der VV VSG, welche die Umsetzung der Speziellen Förderung ausführt, wird als Ergebnis aus den Erkenntnissen der Speziellen Förderung 2014–2018 erwartet.

2.6 Finanzierung und Kosten der Speziellen Förderung 2014–2018

Die Kosten in den Regelstrukturen fallen gemäss den festgelegten Rahmenbedingungen aus.

Für Führungs- und Koordinationsaufgaben werden jährlich interne Kosten als zusätzliche Aufwendung von 40'000 Franken veranschlagt. Der Kanton trägt diese Kosten.

Für die besonderen Gefässe wie Fachtagungen, Koordinationsgruppen mit Vertretungen der Verbände, aktuelle thematische Arbeitsgruppen oder das Einholen einer externen Sicht mittels Fachexpertise werden die Kosten vom Kanton übernommen. Als externe Kosten stehen jährlich maximal 40'000 Franken zur Verfügung. Die Entschädigung von Mitgliedern von Arbeitsgruppen richtet sich nach § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾. Die Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets Volksschule.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Umsetzung der Speziellen Förderung von 2014–2018 umfasst die vier Schuljahre 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 sowie 2017/2018, in denen weitere Erfahrungen und Erkenntnisse zu Fachlichem, Organisatorischem und Finanziellem gewonnen werden sollen.
- 3.2 Den Eckwerten und der Organisation gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 3.3 Die externen Kosten von maximal 160'000 Franken gehen zulasten des bereits beschlossenen Globalbudgets „Volksschule“ 2013–2015 sowie des Globalbudgets 2016–2018, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Mittel sind in den Finanzplänen 2015–2018 eingestellt.
- 3.4 Gestützt auf § 79^{bis} VSG, gelten die Rahmenbedingungen und Umsetzungsregeln gemäss Schlussbericht Gesamtprojekt vom 7. Mai 2013, dem RRB Nr. 2013/871 vom 21. Mai 2013 und dem Leitfaden Spezielle Förderung des Volksschulamtes von 2013.
- 3.5 Der „Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011–2014“ endet per 31. Juli 2014. Schulen mit altrechtlichen Kleinklassen soll für die Führung von solchen in

¹⁾ BGS 126.511.31.

Ergänzung zum RRB Nr. 2013/871 vom 21. Mai 2013 eine Übergangsfrist von vier Jahren, das heisst bis 31. Juli 2018, gewährt werden.

- 3.6 Bei Schwierigkeiten im Einzelfall ist das Volksschulamt befugt, für ausserordentliche Einzelsituationen eine besondere Lösung zu bewilligen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7), AN, VEL, YJP, FI, EM, DK, LS
 Volksschulamt (13) Wa, YK, RF, RUF, wic, eac, EG, uvb, MP, AK, EMF, cb (2)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
 4564 Obergerlafingen
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn, VSL SO, Adrian van der Floe,
 Oberstufenzentrum Derendingen-Luterbach, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, LSO, Dagmar Rösler, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Fraktionspräsidien (6)
 Parlamentsdienste
 Medien